**Über die Erfüllung der im Rechnungslegungsgesetz festgelegten Buchführungs- und Abschlusserstellungsvorschriften bei dem ungarischen Mitgliedunternehmen einer multinationalen Unternehmensgruppe**

**Mit der vorliegenden Mitteilung möchten wir die Wirtschaftsteilnehmer auf die Wich­tig­keit der Zusammenarbeit mit der Steuerbehörde und mit dem bestellten Wirtschafts­prüfer hinweisen, damit Steuerprüfungen und die im Gesetz vorgeschriebene obliga­torische Wirtschaftsprüfung gleichermaßen vorschriftsmäßig, ohne bedeutende nachteilige Feststellungen, bzw. Konsequenzen für den Wirtschaftsteilnehmer abge­wickelt werden können.**

Das **Gesetz Nr. C. vom 2000 über die Rechnungslegung** schreibt **folgende Anforderungen** für Unternehmen die **unter die Wirkung des Gesetzes fallen** im Zusammenhang mit dem über das Geschäftsjahr erstellten Abschluss und der zugrunde legene Buch­führung unter anderem vor:

* Der Wirtschaftsteilnehmer **hat** nach Abschluss seiner Bücher einen durch die in diesem Gesetz definierte Buchführung begründeten **Abschluss** über seine Tätigkeit, bzw. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage **– in ungarischer Sprache** – zu erstellen.;
* **Die Buchführung** kann unter Berücksichtigung der Wirtschaftsprüfungsgrundsätze im System der einfachen und der doppelten Buchführung **nur in ungarischer Sprache erfolgen**;
* Wirtschaftsteilnehmer mit der doppelten Buchführung haben über ihre Anlagen, bzw. über deren Quellen in ihrer Verwaltung, Nutzung, bzw. in ihrem Eigentum, sowie über Wirtschafts­transaktionen ein **Buchführungsverzeichnis** zu führen, in welchem die Änderungen in den Aktiva und Passiva wahrheitsgetreu, **kontinuierlich, im geschlossenen System und übersichtlich** dargestellt sind;
* Das Ziel des **im Gesetz vorgeschriebenen einheitlichen Kontenrahmens** ist den Wirtschafts­teilnehmer durch Erfassung der Aktiva und Passiva, bzw. der Auswirkung von Wirtschaftsereignissen auf das Ergebnis im einheitlichen System in die Lage zu versetzen, sein Rechnungswesen zu organisieren, bzw. für ihn die zur Zusammen­stellung eines gemäß den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes, bzw. gemäß der auf Grund dessen Ermächtigung herausgegebenen Regierungsverordnung erstellten Abschlusses notwendigen grundlegenden Informationen zu gewährleisten;
* **Wirtschaftsteilnehmer** mit der doppelten Buchführung haben **bei Berücksichtigung der Vorschriften des einheitlichen Kontenrahmens eine Kontenordnung solcherart einzurichten**, dass die nach dieser Kontenordnung durchgeführte Buchführung die Erstellung des in diesem Gesetz vorgeschriebenen Abschlusses restlos ermöglichen kann;
* **Der Jahresabschluss ist** in der im Gesetz über die Rechnungslegung vorgeschrie­benen Struktur und mindestens nach der dort vorgeschriebenen Gliederung **auf Grund der** durch Belege begründeten**, vorschriftsmäßig geführten doppelten Buch­führung**, in klarer und übersichtlicher Form, **in ungarischer Sprache zu erstellen**, wobei die in Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes über die Rechnungslegung vorge­schriebenen Posten in der vorgegebenen Reihenfolge, bei Berücksichtigung der Regelungen über die weitere Unterteilung, bzw. Zusammenfassung zu beachten sind.

[§ 4, Abs. (1) – (4), § 12, Abs. (2), § 20, Abs. (1), Ziffer 159-160) des Rechnungslegungs­gesetzes]

Bei einem Teil der ungarischen Unternehmen, die zu einer großen internationalen (multina­tionalen) Firmengruppe gehören, werden die im Rechnungslegungsgesetz enthaltenen, im vorangehenden Teil erwähnten Anforderungen nicht restlos erfüllt. Die dem gemäß Rechnungs­­legungs­gesetz erstellten Jahresabschluss zugrunde gelegten Buchführungs­verzeichnisse (Hauptbuchhaltung) werden bei einem Teil dieser Unternehmen nicht in der Form des ungarischen einheitlichen Kontenrahmens, sondern in einem von der Unter­nehmensgruppe angewandten, nach anderen Rechnungslegungs- und Abschlusserstellungs­rahmenprinzipien eingerichteten Hauptbuchsystem und nicht in ungarischer Sprache geführt. Darüber hinaus, dass diese Vorgehensweise die Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes nicht erfüllt, erschwert sie außerordentlich die Durchführung von steueramtlichen Prüfungen, sie kann diese unter Umständen sogar unmöglich machen. Ähnliche Schwierigkeit verursacht sie auch für den Wirtschaftsprüfer, der über die Zuverlässigkeit und Treuheit des Jahresabschlusses im Zusammenhang der Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes ein Urteil zu bilden hat.

Unternehmen als Steuerzahler haben darüber im Klaren zu sein, dass die ungarischen Rechnungslegungsvorschriften neben den einheitlichen Prinzipien und Regeln eines Finanzberichtes auch einen Rahmen dazu bieten, den vollen Umfang ihrer Steuerpflichten und die auf die Wesentlichkeit und auf die Einzelheiten gerichtete steueramtliche Prüfung von deren Konformität mit den Steuervorschriften zu gewährleisten.

**Der Wirtschaftsteilnehmer kann den Anforderungen des Rechnungslegungsgesetzes in dem Fall restlos nachkommen, wenn er das nach dem einheitlichen ungarischen Kontenrahmen erstellte Hauptbuchverzeichnis (Hauptbuchauszug) in einem geschlossenen Buchführungs­system und nicht außerhalb dessen** (z.B. durch Ableitungen in manuell geführten separaten Tabellen) **erstellt. Die Zusammenstellung oder** Ableitungen der Angaben des auf diese Weise herge­stellten ungarischen Hauptbuches außerhalb des geschlossenen Buchungssystems entspricht der umfassenden Kontrollmöglichkeiten und zu Zwecken von Steuerprüfungen nicht.

Im Zusammenhang mit den Obigen möchten wir die Leiter der betroffenen Wirtschafts­teilnehmer darauf hinweisen, dass sie unter Beachtung ihrer **Verantwortung für das einem Steuerzahler zumutbare, rechtsmäßige Verhalten möglichst baldige Maßnahmen zu ergreifen** haben, damit die dem einheitlichen ungarischen Kontenrahmen entsprechenden Haupt­buchverzeichnisse des Unternehmens in einem geschlossenen Hauptbuchhaltungs­system hergestellt werden können.

Sollte die Steuerbehörde die ordnungsgemäße Durchführbarkeit der angeordneten Steuer­prüfung wegen Mängel des den Obigen entsprechenden geschlossenen und übersichtlichen Buchführungssystems verhindert sehen, kann sie den Wirtschaftsteilnehmer auffordern, die diesbezüglichen Mängel zu beseitigen und die vorgeschriebenen Buch­führungs­verzeichnisse (bzw. Hauptbuchauszug) in einem den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes entsprechenden System herzu­stellen und dieses der Steuerbehörde vorzuführen.

Es gehört zu den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers, ein Urteil darüber zu bilden, ob der Jahresabschluss im Einklang mit den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes ein zuverlässiges und wahrheitsgetreues Bild darstellt. Für die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers gelten die jeweils gültigen Standard der Ungarischen Nationalen Wirtschaftsprüfung und ethischen Anforderungen. Diese beschreiben ausführlich die zwecks Urteilsabgabe durchzu­führenden Wirtschaftsprüfungsverfahren, die Rahmen für die Wahrnehmung der fachlichen Beurteilung, sowie jene Verfahren, die ein Wirtschaftsprüfer bei Aufdeckung oder Kenntnis­nahme von Rechtsverletzungen seitens des Wirtschaftsteilnehmers zu befolgen hat. Die Standard und einschlägigen ethischen Vorschriften betonen, dass der Wirtschaftsprüfer die Rechtsverletzung mit dem Leiter des Wirtschaftsteilnehmers zu erörtern hat, und er hat die Auswirkung derselben auf das Wirtschaftsprüferurteil zu erwägen. Gleichzeitig hat man das Management auf die Berichtigung, bzw. zukünftige Beseitigung der Rechtsverletzung aufzu­fordern, auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer zu der Überzeugung gelangt ist, dass die aktuelle Rechtsverletzung keine Auswirkung auf das im Wirtschaftsprüferbericht ausgeführte Wirtschaftsprüferurteil habe.

[Nationale Steuer- und Zollverwaltung – Ungarische Wirtschaftsprüferkammer]